

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 25.07.2019    Nr. 30

---

Inhalt:    Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Satzung des Landkreises Göttingen über die  
Organisation und Abschottung der Servicestelle  
Statistik im Referat Demografie und Sozialplanung (06)    683

Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik  
der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des  
Landkreises Göttingen    685

Öffentliche Zustellung    688

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Gleichen zur  
Übertragung der Abwasserbeseitigungsfrist auf die  
Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte  
Teile des Gemeindegebietes    689

Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;  
Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau eines  
Gewässers im Zusammenhang mit der Umgestaltung/  
Verrohrung eines Grabens und wasserrechtliche Erlaubnis  
für die Einleitung von Oberflächen- und Drainagewasser in  
zwei Vorfluter in der Gemarkung Bartolfelde    692

Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;  
Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ersatzbau eines  
Durchlasses im Gemeindefreien Gebiet Harz in der  
Gemarkung Clausthal-Forst    693

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Osterode am Harz  
Bekanntmachung über die Einziehung einer  
Straßenfläche mit Lageplan    694

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen    696

Öffentliche Zustellung    699

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## **Satzung des Landkreises Göttingen über die Organisation und Abschottung der Servicestelle Statistik im Referat Demografie und Sozialplanung (06)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1-9 Nds. Statistikgesetz (NStatG) und damit verbundenen Bundes- und Landesvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Statistische Daten sind Daten, die der statistischen, das heisst nicht auf den Individualfall bezogenen Auswertung dienen.
- (2) Der Landkreis Göttingen führt im eigenen Wirkungskreis Kommunalstatistiken gemäß §§ 2 und 3 NStatG durch.

### **§ 2 Aufgaben der Servicestelle Statistik**

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Servicestelle Statistik im Referat Demografie und Sozialplanung übertragen.
- (2) Die Servicestelle Statistik ist zuständig für:
  1. die Durchführung von Auftragsstatistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG,
  2. die Durchführung von eigenen kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund einer Statistiksatzung nach §§ 2 und 3 NStatG, bei denen Einzelangaben erhoben oder personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen erfasst werden,
  3. die statistische Auswertung von Einzelangaben, die nach § 8 Abs. 2 NStatG von der Landesstatistikbehörde oder nach bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden.

### **§ 3 Abschottung**

Die Servicestelle Statistik ist gemäß § 9 NStatG nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen der Verwaltung getrennt:

1. Die in der Servicestelle Statistik tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes in dem sie der Servicestelle Statistik zugeordnet sind nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.
2. Die in der Servicestelle Statistik tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG förmlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
3. Die Servicestelle Statistik ist räumlich abgeschottet. Die Räume sind durch angemessene technische Vorkehrungen so zu sichern, dass kein Unbefugter Zugang erhält.
4. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Servicestelle Statistik unter Verschluss aufzubewahren.

5. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passworte und andere Sicherungssysteme gemäß § 7 NDSG, der Datenschutz so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Servicestelle Statistik und besonders zu autorisierende Personen Zugriff auf diese Daten haben. Besonders zu autorisierende Personen unterstützen als Systemadministration oder nach Maßgabe der jeweiligen Erhebungssatzung als externe Auftragnehmer die Servicestelle Statistik anderweitig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie sind namentlich zu erfassen und in die Verpflichtung nach Nr. 2 einzubeziehen.
6. Eine zeitlich begrenzte, auch tageweise Zuweisung von Bediensteten anderer Organisationseinheiten zur Servicestelle Statistik ist mit Blick auf den für die Servicestelle Statistik (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten zulässig. Dabei dürfen die Arbeitsabläufe beider Tätigkeitsbereiche und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht vermischt werden. Einzelheiten und Umfang der dabei durchgeführten Tätigkeiten sowie die Verpflichtung zum Datenschutz und zur statistischen Geheimhaltung sind durch Vereinbarung mit den zugewiesenen Bediensteten festzulegen.
7. Die erkennbar an die Servicestelle Statistik im Referat Demografie und Sozialplanung (06) gerichtete Post ist als vertraulich zu kennzeichnen und wird dieser somit auf direktem Wege zugeleitet. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Servicestelle Statistik bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege in verschlossenem und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag zugeleitet werden.
8. Für die elektronische Übermittlung von Daten an die Servicestelle Statistik wird eine angemessene Lösung nach dem Stand der Technik eingerichtet.
9. Organisatorische Maßnahmen des Inneren Dienstbetriebes gelten nur insoweit für die Servicestelle Statistik, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs 3 NKomVG am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 25.07.2019  
Landkreis Göttingen

Der Landrat

Gez. Bernhard Reuter

## **Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Göttingen**

Auf Grund § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1-9 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

- (1) Der Landkreis Göttingen führt durch die abgeschottete Servicestelle Statistik eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch (Sekundärstatistik). Die Statistik gibt Auskunft über den Stand (Bestandsstatistik) und die Bewegung der Bevölkerung (Bewegungsstatistik).
- (2) Der Landkreis Göttingen führt die Statistik auf Grundlage von Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 4 S. 1 NStatG mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden durch. Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Göttingen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, welche die Aufgaben der Bevölkerungsstatistik im Rahmen der o.g. Vereinbarungen an den Landkreis Göttingen übertragen haben. Mit der Übertragung der Aufgabe ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 NStatG auch die Zuständigkeit für die erforderliche Satzung zur Durchführung der Statistik auf den Landkreis Göttingen übergegangen.
- (3) Die Satzung ist räumlich auf die in Abs. 2 erfassten Städte, Samtgemeinden und Gemeinden beschränkt.

### **§ 2**

#### **Umfang der Statistik**

- (1) Die Bestandsstatistik umfasst die regelmäßige Auswertung der im Melderegister gespeicherten Daten, soweit diese in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung genannt sind.
- (2) Teil der Bestandsstatistik ist eine Berechnung der Privathaushalte unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.
- (3) Die Bewegungsstatistik umfasst
1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
    - a) die Geburten sowie
    - b) die Sterbefälle,
  2. bei den Wanderungen
    - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
    - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie
    - c) meldepflichtige Wohnungsstatusänderungen
  3. bei den Personenstandsänderungen
    - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
    - b) die Ehescheidungen und die Aufhebungen von Lebenspartnerschaften,
    - c) die Änderungen der Religionszugehörigkeit sowie
    - d) die Änderungen der Staatsangehörigkeit
  4. die Berichtigung und Fortschreibung des Melderegisters, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohnungsstatus umfasst die Angaben alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung.
- (2) Datum umfasst die Angaben Tag, Monat und Jahr.
- (3) Adresse umfasst die Angaben Straße (ausgewiesen als Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz.
- (4) kleinräumige Gliederung umfasst eine statistische Zuordnung und kann bis zur Baublockseite erfolgen.



#### **§ 4**

##### **Gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bevölkerungsstatistik**

Als gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bestands- und der Bewegungsstatistik werden erfasst:

1. Für alle in den Städten, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Göttingen bestehenden Wohnanschriften: Gemeindekennziffer, kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus, Datum des Einzugs, Datum des letzten Statuswechsels, Gemeindekennziffer und Anzahl des Ortes der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;
2. Für die zuletzt in den Städten, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Göttingen aufgegebenen Wohnanschriften: kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus;
3. Für die bisherige Wohnanschrift vor dem Zuzug in die Städte, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Göttingen: Gebietsschlüssel des Wohnorts, Wohnungsstatus, Datum des Zuzugs in die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Landkreises Göttingen;
4. zur Demografie der gemeldeten Personen: Datum, Land und Ort der Geburt (Gebietsschlüssel und/oder Ortsname), Geschlecht, Familienstand und Datum der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

#### **§ 5**

##### **Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bestandsstatistik**

Als Erhebungsmerkmale werden für die Erweiterung der Bestandsstatistik aus den Meldeverfahren um Privathaushalte zusätzlich die folgenden Daten erfasst: Zusammenhang des Haushaltsverbandes, Kennung (ausgewiesen als laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse, Position im Haushalt, Zahl der Personen und Kinder im Haushalt.

#### **§ 6**

##### **Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bewegungsstatistik**

(1) Als Erhebungsmerkmale werden für die Bewegungsstatistik zusätzlich die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Ereignisse sowie deren Veränderungen erfasst, einschließlich des Datums des Ereignisses und der Verarbeitung desselbigen.

(2) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden zusätzlich die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:

1. bei Geburten: die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie für die Mutter.
2. bei Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften: bisheriger Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.
3. bei Sterbefällen: Sterbetag, Alter.

(3) Für die Statistik der Wanderungen werden für die Fälle nach § 2 Abs. 3 Nr. 2b) zusätzlich die Merkmale nach § 4 Nr. 3 für die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Fortzugzieles erfasst.

## **§ 7 Hilfsmerkmale**

- (1) Als gemeinsame Hilfsmerkmale der Bestands- und Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: Adresse der bezogenen und der bisherigen Wohnung.
- (2) Als Hilfsmerkmale der Bestandsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je gemeldete Person.
- (3) Als Hilfsmerkmale der Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

## **§ 8 Art der Erhebung, Übermittlung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörden der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Übermittlung der Daten der Bestands- und Bewegungsstatistik erfolgt zum Jahresende.
- (3) Die Meldebehörden der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Göttingen trifft eine regelmäßige Auskunftspflicht. Sie stellen der statistischen Dienststelle des Landkreises Göttingen zum Übermittlungszeitpunkt die erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (4) Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Göttingen sowie der Landkreis Göttingen haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung, während ihres Transports und während ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

## **§ 9 Veröffentlichung und Berichtszeitraum**

- (1) Die Auswertung erfolgt jahresweise für die Bestands- und für die Bewegungsstatistik.
- (2) Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie die Weitergabe an Dritte sind nur in zusammengefasster Form zulässig. Angaben, die einen Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 25.07.2019

Landkreis Göttingen

Der Landrat  
Gez. Bernhard Reuter

Fachbereich Bauen  
Fachdienst Bauaufsicht

**LANDKREIS GÖTTINGEN**  
DER LANDRAT

**Servicezeiten:**

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache

**Öffentliche Zustellung**

Gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 NVwZG in den z. Zt. geltenden Fassungen

**Herrn  
Valdas Jovaisa  
Birstoino 18  
66227 Druskininkai / REPUBLIK LITAUEN**

Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 17.07.2019 – 60-343-10 – betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bzgl. des Grundstückes Mühlenstraße 8 in Bilshausen (Flur 15, Flurstück 136) erlassen worden.

Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer 312, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, eingesehen werden.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt; die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Göttingen, den 17.07.2019

Im Auftrage

  
Bretthauer

**Göttingen,**  
17.07.2019

**Auskunft erteilt:**  
Frau Bretthauer

**E-Mail:**  
Bretthauer  
@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551 525 2403

**Fax:**  
0551 525 2178

**Zimmer: 312**

**Datum und Zeichen Ihres  
Schreibens/Antrags:**

**Mein Zeichen:**  
60 - 343 - 10

**Standort:**  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92  
BIC: NOLA DE 21 GOE  
**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76  
BIC: NOLA DE 21 HZB  
**Kreis- und Stadtsparkasse Münden**  
IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62



## 1. Nachtrag

### **zur Satzung der Gemeinde Gleichen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile des Gemeindegebietes**

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 – Geltungsbereich**

Die Fassung des § 1 der Satzung bleibt unverändert bestehen.

Die Liste als Bestandteil der Satzung wird ergänzt und wie in der Anlage beigefügt neu gefasst.

#### **Artikel II**

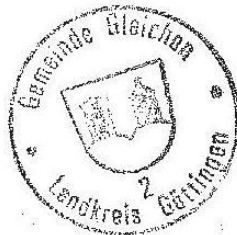
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichen, 19.06.2019

  
Kuhlmann

Bürgermeister

Anlage Seiten 2 und 3



Die gemäß § 96 Abs. 5 NWG erforderliche Zustimmung des Landkreises Göttingen, Untere Wasserbehörde, wurde mit Bescheid vom 19. Juli 2019, Az. 7021 (700) 70705-19, erteilt.

**Anlage  
zur  
Satzung der Gemeinde Gleichen  
über die Abwasserbeseitigungspflicht  
für bestimmte Teile des Gemeindegebietes  
gemäß § 96 Abs. 4 NWG**

lfd. Nr.	Grundstück	Gewässereinleitung
1	Gemarkung Beienrode Flur 2, Flurstück 35/8 Zum Klingenberg 8	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach der Garte Gemarkung Beienrode, Flur 1, Flurstück 145
2	Gemarkung Elbickerode Flur 3, Flurstück 20/1 Gut Vogelsang	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach des Wendebaches Gemarkung Elbickerode, Flur 3, Flurstück 10/4
3	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 1 Elbickerode 1	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 1
4	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 10/1 Elbickerode 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 23
5	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 9 Elbickerode 3	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 23
6	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 8 Elbickerode 4	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Elbickerode, Flur 5, Flurstück 8
7	Gemarkung Elbickerode Flur 5, Flurstück 13/1 Elbickerode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach des Wendebaches Gemarkung Elbickerode, Flur 6, Flurstück 1/5
8	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 68/11 Oberhof Appenrode 6/7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 8/1
9	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 6/3 Appenrode 8	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 8/1
10	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 7/8 Appenrode 3	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 7/5
11	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 7/3 Appenrode 4	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 7/5
12	Gemarkung Bremke Flur 4, Flurstück 7/2 Appenrode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 7/5
13	Gemarkung Bremke Flur 5, Flurstück 3/5 Appenrode 1	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Bremke, Flur 5, Flurstück 26/2
14	Gemarkung Kerstlingerode Flur 2, Flurstück 25 Kerstlingeröder Str. 29	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Kerstlingerode, Flur 2, Flurstück 178/150
15	Gemarkung Klein Lengden Flur 2, Flurstück 178/7 Alte Heerstraße 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Klein Lengden, Flur 6, Flurstück 5
16	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 9/10 Bettenrode 1	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145
17	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 9/12 Bettenrode 3	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145



18	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 9/6 Bettenrode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145
19	Gemarkung Reinhausen Flur 3, Flurstück 10/7 Bettenrode 7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Reinhausen, Flur 4, Flurstück 145
20	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstück 46/4 Himmigerode 1	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 104/68
21	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstücke 39/11 und 39/12 Himmigerode 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 67/2
22	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstück 112/20 Himmigerode 7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 104/68
23	Gemarkung Sattenhausen Flur 4, Flurstück 32/3 Himmigerode 5	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 64
24	Gemarkung Sattenhausen Flur 6, Flurstück 4/1 Himmigerode 4	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 48
25	Gemarkung Riekenrode Flur 1, Flurstücke 5, 39/1 und 47/1 Riekenrode	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach der Gothenbeek Gemarkung Riekenrode, Flur 1, Flurstück 47/1
26	Gemarkung Riekenrode Flur 1, Flurstück 21/2 Himmigerode 6	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Nebenbach der Gothenbeek Gemarkung Sattenhausen, Flur 4, Flurstück 64
27	Gemarkung Groß Lengden Flur 6, Flurstück 19 Niedeck 7	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben Gemarkung Groß Lengden, Flur 6, Flurstück 25
28	Gemarkung Bremke Flur 7, Flurstück 15/2 Eschenberg 1	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Bremke, Flur 7, Flurstück 15/2
29	Gemarkung Kerstlingerode Flur 1, Flurstück 55/1 Eckerberg 6	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Gemarkung Kerstlingerode, Flur 1, Flurstück 79
30	Gemarkung Rittmarshausen Flur 1, Flurstück 21/1 Gartestraße 59	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben Gemarkung Rittmarshausen, Flur 1, Flurstück 236
31	Gemarkung Bremke Flur 5, Flurstück 9 Appenrode 2	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben Gemarkung Bremke, Flur 5, Flurstück 22
32	Gemarkung Gelliehausen Flur 3, Flurstück 48/1 Unterm Appenröder Wege	Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung Graben Gemarkung Gelliehausen, Flur 3, Flurstück 115
33	Gemarkung Elbickerode Flur 3 Flurstück 4/3 Vogelsang 3	Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) Gemarkung Elbickerode, Flur 3, Flurstück 4/3

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;**

**Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit der Umgestaltung/Verrohrung eines Grabens und wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächen- und Drainagewasser in zwei Vorfluter in der Gemarkung Bartolfelde**

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit der Umgestaltung/Verrohrung eines Grabens und einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächen- und Drainagewasser in zwei Vorfluter in der Gemarkung Bartolfelde beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Für die Zufahrt des geplanten Feuerwehrstützpunktes soll ein Straßenseitengraben auf einer Länge von 27,33 m verrohrt werden.

Da eine Wasserführung im Straßenseitengraben nur temporär erfolgt, ist die beantragte Verrohrung nur als ein kleinräumiger Eingriff zu bewerten.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von den Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage



Schnell

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung



Göttingen, 19.07.2019

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;  
Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ersatzbau eines Großdurchlasses im  
Gemeindefreien Gebiet Harz in der Gemarkung Clausthal-Forst**

Die Nieders. Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Seesen, haben beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers („Kleiner Morgenbrodsbach“) im Zusammenhang mit dem Ersatzbau eines Großdurchlasses in der Gemarkung Clausthal-Forst im Gemeindefreien Gebiet Harz beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau des vorhandenen Durchlasses mit einem größeren Durchflussquerschnitt mit verbesserter Durchgängigkeit für die aquatische Fauna.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage



Schnell

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung



**Bekanntmachung**  
**über die Einziehung einer Straßenfläche**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 22.05.2019 wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 112) eingezogen:

- Gemarkung Schwiegershausen Flur 14 Flurstück 306/1, Teilfläche ca. 90 qm

Die vorgenannte Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Einziehung erfolgt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

Gegen die Einziehung der genannten Fläche ist die Klage zulässig.

Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 22. Juli 2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Christiansen





**Bekanntmachung**  
**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Direktwahl (der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)**  
**am 15. September 2019**

**Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 29. September 2019 statt.**

1. Die Wählerverzeichnisse zur oben genannten Wahl für die 28 Wahlbezirke des Gebietes der Stadt Osterode am Harz können in der Zeit vom **26.08.2019** bis **30.08.2019** während der Dienststunden

am Montag und Dienstag	von 08.00 bis 16.30 Uhr
und am Mittwoch und Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr
und am Donnerstag	von 08.00 bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Bürgerbüro, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass
- a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
  - b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **30.08.2019** bis **12.30 Uhr**, bei der Stadt Osterode am Harz, Bürgerbüro Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **25.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Osterode am Harz, Bürgerbüro/Briefwahllokal, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **13.09.2019, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. **Wahlberechtigte mit Wahlschein** sollen bei der Direktwahl durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein und
- b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.


Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahl kann in der Zeit vom 26.08.2019 bis 13.09.2019, 13.00 Uhr, auch direkt im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, BürgerBüro/Briefwahllokal, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, ausgeübt werden.

Osterode am Harz, den 18.07.2019

Der Bürgermeister



(Becker)

**Öffentliche Zustellung**

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr Dimitrios Psarros,  
zuletzt wohnhaft Kastanienplatz 31, 37412 Herzberg am Harz

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.


Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheide vom 14. Mai 2018 (Aktenzeichen 1505.10)
- Bescheid vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 1505.10)
- Bescheid vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 1505.11)
- Bescheide vom 16. Juli 2019 (Aktenzeichen 1505.10)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Christiansen)